

Bischof Prof. Dr. Martin Hein, Kassel

Gibt es ein Recht auf assistierten Suizid?

Statement beim Ethikforum Indimed, Bundessozialgericht Kassel, 28.09.2015.

Die Formulierung, ob es ein explizites Recht auf Beihilfe zur Selbsttötung gibt, stellt gegenüber der öffentlichen Debatte, die wir seit dem Vorstoß von Bundesgesundheitsminister Gröhe führen, eine verschärfte Fragestellung dar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Urteil vom 16. Juli 2015 betont (Az.: 2478/15), ein solches Recht bestehe nicht und sei aus der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht ableitbar. Zugleich erkannte es an, dass sich die Rechtslage in den europäischen Ländern unterscheide und daher ein gewisser Spielraum vorhanden sei.

Juristisch betrachtet kann ein Recht auf assistierten Suizid nur dann bestehen, wenn es entweder ausdrücklich formuliert worden ist – was für Deutschland nicht zutrifft – oder wenn es sich aus einem höheren Recht ableiten lässt. Was könnte das höhere Recht sein? Natürlich die Menschenrechte. Aber genau da hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof eine Schranke gesetzt: Es gibt keinen individuellen Anspruch darauf, töten zu dürfen oder sich töten zu lassen.

Nun gerät allerdings bei der Frage der Beihilfe zum Suizid ein anderes Menschenrecht in den Blick: dasjenige auf Selbstbestimmung. In der zwar plakativen, aber die Sache auf den Begriff bringenden Formulierung lautet die Forderung dann: Mein Tod gehört mir!

Bei aller Wertschätzung menschlicher Selbstbestimmung bleiben bei mir Bedenken: Wir sind als Menschen keine isolierten Individuen, die frei über sich verfügen können, sondern sind eingebunden in einen sozialen Kontext. Wir leben nicht nur uns selbst, sondern wir leben unser Dasein – wie es Dietrich Bonhoeffer ausdrückte – stets auch als „Dasein für andere“. Man könnte daraus sogar eine Pflicht zum Leben ableiten, obwohl das in große Aporien führt und mit unserem modernen Freiheitsverständnis in Kollision gerät. Aber aus dem Blick verlieren sollte man es nicht: Jeder assistierte Suizid ist auch ein Eingriff in das Leben anderer Menschen. Dieser sozialpsychologische Aspekt wird in der Debatte zu wenig beachtet. Er steht mir als Theologen aber aufgrund seelsorglicher Erfahrung deutlich vor Au-

gen.

Was es demgegenüber gibt, ist ein Recht auf menschwürdiges Sterben. Das ist völlig unbestritten. Darum bestehen auf evangelischer Seite auch keinerlei Vorbehalte gegen alle Formen der so genannten passiven oder indirekten Sterbehilfe, die geeignet sind, unerträgliches Leid zu mildern, und gegebenenfalls auch den Abbruch medizinischer Behandlung und Versorgung einschließen.

Hier stellt uns die moderne Medizin vor ethische Herausforderungen, wie sie in diesem Ausmaß früheren Generationen nicht bekannt waren. Ich habe das einmal in die Formulierung gefasst: Wir bezahlen den Traum vom langen Leben mit dem Alptraum vom langen Sterben.

Der assistierte Suizid kann eine ultima ratio, eine letzte, unausweichliche Möglichkeit einer individuellen Gewissensentscheidung darstellen. Als eine solche ist sie für die evangelische Kirche zu akzeptieren und sollte straffrei bleiben. Das deutsche Recht geht hier bisher einen richtigen Weg, weil es den Raum für die Gewissensentscheidung offen lässt.

Nach evangelischem Verständnis ist das Gewissen die letzte, juristisch nicht greifbare Instanz der Entscheidung. Nur dass eben das Gewissen niemals autonom entscheidet, sondern sich – wie auch immer – an Voraussetzungen und Vorgaben orientiert. Aus christlicher Perspektive liegen sie darin, dass wir uns als Menschen in die Verantwortung gegenüber Gott gestellt sehen und daher verpflichtet sind, zu allererst das Leben zu fördern und zu erhalten. Denn das Leben hat den Charakter einer Gabe. Wir verdanken uns nicht uns selbst. Niemand von uns hat sich selbst erzeugt. Darin liegt eine Beschränkung unserer Verfügungsgewalt.

Am 10. September 2015 fand der Welttag der Suizidprävention statt, der noch einmal eindringlich darauf aufmerksam machte, dass in Deutschland der Suizid mit über 10.000 Fällen eine der häufigsten Todesursachen ist, dass vor allem der Anteil der über 60jährigen stetig steigt, und dass rund 100.000 Menschen von den Folgen eines Suizides betroffen sind. Wir sollten also sehr vorsichtig sein, hier Schwellen abzubauen. Deshalb lehnt die evangelische Kirche alle Formen geschäftsmäßiger oder kommerzieller Sterbehilfe ab, weil sie genau diese Dynamik

hin zur vorgeblichen Normalität erzeugen.

Ganz abgesehen davon greift ein explizites Recht auf Assistenz bei der Selbsttötung in massiver Weise in die ärztliche Standesethik ein, denn letztlich würde sich das ärztliche Handeln, das auf Lebenserhaltung und Lebensförderung angelegt ist, grundlegend verändern. Daher bestehen auch Vorbehalte gegenüber jenen Gesetzesvorhaben, die die Prüfung und Durchführung des assistierten Suizids in die Verantwortung der Ärzte legen wollen. Würde dieser Ansatz mit einem Recht auf assistierten Suizid kombiniert, hieße das im Ergebnis, dass der assistierte Suizid zu einer Form der medizinischen Behandlung wird, zu der Ärzte u.U. verpflichtet werden können, und eine abrechnungsfähige Leistung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung darstellt. Das halte ich für einen derart eklatanten Selbstwiderspruch, dass ich mir eine daraus resultierende Praxis weder vorstellen kann noch vorstellen mag.

Stattdessen sollten wir für den extremsten Fall, vor dem wir nicht hartherzig die Augen verschließen können, eine gewissensoeleitete Handlungsmöglichkeit offen lassen, die nun einmal in unserer Fähigkeit zum selbstbestimmten Handeln angelegt ist, aber zugleich auch eine schicksalhafte Komponente hat.

medio!-Internetservice

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und elektronisch im Internet abrufbar unter <http://www.ekkw.de>. Bei Fragen zu diesem Dokument wenden Sie sich bitte an die medio!-Onlineredaktion im Medienhaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Heinrich-Wimmer-Str. 4, 34131 Kassel, Tel.: (0561) 9307-124, Fax (0561) 9307-188, E-Mail: internetredaktion@medio.tv